

35 Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Hefen (Nr. 2102);
 - b) Blutfraktionen (andere als nicht für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitetes Blutalbumin), Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - c) Enzymzubereitungen zum Vorgerben (Nr. 3202);
 - d) zubereitete enzymatische Einweich- oder Waschmittel und andere Erzeugnisse des Kapitels 34;
 - e) gehärtete Eiweissstoffe (Nr. 3913);
 - f) Erzeugnisse des graphischen Gewerbes mit einer Trägerschicht aus Gelatine (Kapitel 49).

2. «Dextrine» im Sinne der Nr. 3505 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von nicht mehr als 10 %, bezogen auf die Trockensubstanz.

Erzeugnisse mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mehr als 10 % gehören zu Nr. 1702.